



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, RECHT DES
GEISTIGEN EIGENTUMS UND WETTBEWERBSRECHT



Der Geheimnisschutz im deutschen Recht: 10 Thesen

Prof. Dr. Ansgar Ohly

1. Der Geheimnisschutz ist das Aschenputtel des Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechts. In der Wissenschaft sind wesentliche Grundfragen ungeklärt, daher besteht noch erheblicher *Forschungsbedarf*. Die Rechtsprechung zum Geheimnisschutz ist weniger ausdifferenziert als diejenige zum Recht des geistigen Eigentums und zu anderen Teilbereichen des Lauterkeitsrechts. Offenbar werden Konflikte häufig außergerichtlich beigelegt, weil der Rechtsschutz als nicht interessengerecht empfunden wird, daher besteht *Reformbedarf*. In der EU ist der Geheimnisschutz bisher nicht Gegenstand der Rechtsangleichung, obwohl der Geheimnisschutz die Grundfreiheiten berührt, daher besteht *Harmonisierungsbedarf*.
2. Über die Rechtfertigung des Geheimnisschutzes wurde in Deutschland bisher nicht ausreichend nachgedacht, obwohl das Spannungsverhältnis gerade zum Patentrecht auf der Hand liegt. Der bloße Umstand, dass ein Unternehmer zur Generierung der geheimen Information Investitionen getätigt hat, reicht als Begründung ebenso wenig aus wie der Verweis auf die Unanständigkeit des Vertrauensbruchs oder der Spionage. Der Geheimnisschutz ist gerechtfertigt, weil er die Kosten des faktischen Geheimnisschutzes reduziert, weil er den Transfer von Know-how vereinfacht und weil die Vertraulichkeit eines unternehmerischen Innenbereichs („Laborzone“) eine nötige Vorstufe von Innovation und Marktverhalten darstellt.
3. Der Geheimnisschutz steht auf halbem Wege zwischen einer reinen Marktverhaltensnorm (Beispiel: § 4 Nr. 10 UWG) und einem vollständigen Recht des geistigen Eigentums (Beispiel: Patent). Da der Geheimnisschutz eine faktische Vorzugsstellung rechtlich absichert, ist er mit dem berechtigten Besitz vergleichbar. Wegen der Unterschiede zu reinen Immaterialgüterrechten gilt das Recht des geistigen Eigentums nicht unmittelbar, wegen der Verwandtschaft mit dem Immaterialgüterrecht kommt dessen analoge Anwendung in Betracht.
4. Der Geheimnisbegriff des § 17 UWG weicht von demjenigen des Art. 39 II TRIPS ab. Die Voraussetzung der fehlenden Offenkundigkeit sollte völkerrechtskonform ausgelegt werden. Das Merkmal der Unternehmensbezogenheit in § 17 UWG entspricht dem Element der Kontrolle in Art 39 TRIPS. Anstelle des teilweise irreführenden Begriffs „Geheimhaltungsinteresse“ sollte auf den wirtschaftlichen Wert des Geheimnisses abgestellt werden. Das Erfordernis eines „Geheimhaltungswillens“ im deutschen Recht ist entbehrlich. Der Anwendungsbereich des § 18 UWG sollte völkerrechtskonform auf nicht offenbarte Informationen jeder Art erweitert werden.
5. Die strafrechtliche Ausgestaltung des § 17 UWG engt die zivilrechtliche Beurteilung unnötig ein. Die für das Strafrecht überzeugende Beschränkung des Art 17 I UWG auf Taten während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses führt zu einer extensiven Auslegung des § 17 II UWG und hat die Entwicklung eines eigenständigen zivilrechtlichen Schutzes gegen die Geheimnisverwertung durch ausgeschiedene Arbeitnehmer beeinträchtigt. Die in § 17 II UWG umschriebenen Tathandlungen erfassen den Unrechtsgehalt einer Geheimnisverletzung nur unvollkommen.

6. Das Merkmal „unbefugt“ ist nicht als Verweis auf die anerkannten Rechtfertigungsgründe, sondern als Tatbestandsmerkmal zu verstehen, das im Lichte von Art 39 II TRIPS auszulegen ist. Beispielsweise sollte die zivilrechtliche Zulässigkeit des *whistle blowing* nicht nach § 34 StGB, sondern aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden.
7. Die Rückwärtsanalyse technischer Produkte (*reverse engineering*) stellt grundsätzlich keine Verletzung von Unternehmensgeheimnissen dar. Das nach wie vor als Leitentscheidung zitierte RG-Urteil *Stiefeleisenpresse* sollte aufgegeben werden.
8. Die zivilrechtlichen Ansprüche gehen über strafrechtsakzessorische Rechtsbehelfe (§§ 4 Nr. 11 UWG, 823 II BGB) hinaus. Der unbefugte Verrat und die unbefugte Verwendung von Geheimnissen können unter § 3 I UWG und § 823 I BGB fallen. Das Recht am Geheimnis weist einen Zuweisungsgehalt auf, daher können Ansprüche unter den Gesichtspunkten der Eingriffskondiktion (§ 812 I 1, 2. Alt. BGB) und der angemessenen Eigengeschäftsführung (§§ 687 II, 681, 666 f BGB) bestehen. Die DurchsetzungsRL ist nicht unmittelbar anwendbar, doch ist eine analoge Anwendung der zur Umsetzung erlassenen Vorschriften auf Unternehmensgeheimnisse zu prüfen.
9. Die Abwägung zwischen dem Interesse ehemaliger Beschäftigter am Schutz ihres Erfahrungswissens und dem Interesse des früheren Arbeitgebers am Schutz seiner Unternehmensgeheimnisse sollte offen unter § 3 I UWG oder § 823 I BGB durchgeführt und nicht in § 17 II UWG „versteckt“ werden. Dabei sollte Wertungsgleichheit zwischen der arbeits- und der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung angestrebt werden.
10. Der Geheimnisschutz im deutschen Recht bedarf der Reform, auch wenn eine solche nicht durch eine künftige EU-Richtlinie erzwungen wird. Er sollte vorwiegend zivilrechtlich in Anlehnung an Art. 39 II TRIPS geregelt werden, sei es im UWG, sei es in einem Sondergesetz (nach schwedischem Vorbild), sei es in einem künftigen Gesetzbuch des geistigen Eigentums.